

Leitsatz:

Rückzahlung des Pflichtteils führt nicht zur Änderung der Erbfolge – vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht in NJW-RR 2004,654

Sachverhalt:

Ehegatten hatten sich in einem „Berliner Testament“ gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und ferner eine Pflichtteilsstrafklausel aufgenommen. Hiernach sollten diejenigen Kinder, die nach Ableben des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangen, beim Schlusserbfall nach dem letztversterbenden Elternteil von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Nach dem Tode des Vaters hatten zwei Kinder ihren Pflichtteil gefordert und ausgezahlt erhalten. 15 Jahre später zahlten diese den Pflichtteil an die Mutter zurück. Nach deren Tode ist die Erbfolge streitig geworden. Diejenigen Kinder, die den Pflichtteil gefordert haben, sind durch das Testament der Eltern wirksam enterbt worden. Hieran vermag die Tatsache der Rückzahlung des Pflichtteils nichts zu ändern (BayObLG NJW-RR 2004, 654). Das Gericht argumentiert überzeugend, dass anderenfalls Abkömmlinge mit der Möglichkeit spekulieren könnten, den Pflichtteil zu fordern und nach Jahren durch Rückzahlung doch noch Schlusserbe zu werden, wenn ihnen dies wirtschaftlich günstiger erscheint. Hinzu tritt die Erwägung, dass es anderenfalls ein Abkömmling durch bloße Rückzahlung des Pflichtteils in der Hand hätte, die Erbfolge nach Belieben zu ändern.

Praxishinweis:

Ehegattentestamente sind sorgfältig zu überlegen und exakt zu formulieren. Dies gilt auch für Pflichtteils klauseln und die Frage einer Bindungswirkung. Wer hier meint aus vermeintlichen Kostengründen besser alles selbst zu machen, ist meist falsch beraten. Viele teure und langwierige Erbprozesse drehen sich um die Auslegung von privatschriftlichen Testamenten, mitunter hielt der Bundesgerichtshof die Kommasetzung für streitentscheidend. (RA Knoop, Berlin)